



# REDAKTIONSSTATUT

## für das Amtliche Mitteilungsblatt „Die Brücke“ der Gemeinde Oppenweiler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblatts „Die Brücke“ der Gemeinde Oppenweiler beschlossen:

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oppenweiler  
Verantwortlich: Bürgermeister der Gemeinde Oppenweiler oder Vertreter im Amt  
Schlossstraße 12  
71570 Oppenweiler

### **Redaktion:**

Gemeindeverwaltung Oppenweiler  
Schlossstraße 12  
71570 Oppenweiler  
E-Mail: mitteilungsblatt@oppenweiler.de

### **Druck und Verlag:**

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG  
Opelstraße 29  
68789 St. Leon-Rot  
www.nussbaum-medien.de

### **Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Klaus Nussbaum  
Opelstraße 29  
68789 St. Leon-Rot

## **1. Erscheinungsweise**

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Oppenweiler ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Die Brücke“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Mittwoch, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## **2. Inhalt**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 2.1. öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Oppenweiler, deren Einrichtungen, Eigenbetriebe und Beteiligungen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
- 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, deren Einrichtungen, Eigenbetriebe und Beteiligungen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
- 2.3. wichtige Rufnummern sowie Telefonnummern der örtlichen Notdienste,
- 2.4. Veranstaltungskalender der Gemeinde Oppenweiler,
- 2.5. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, der örtlichen Vereine und Organisationen,
- 2.6. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Nachbargemeinden,
- 2.7. Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen unter Beachtung der zweimonatigen Karenzzeit,
- 2.8. Veranstaltungsberichte der örtlichen Vereine und Kirchen,
- 2.9. Mitteilungen aus den Fraktionen des Oppenweiler Gemeinderats unter Beachtung der zweimonatigen Karenzzeit,
- 2.10. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt,
- 2.11. Informationen und kurze Nachrichten von Nussbaum Medien. Verantwortlich für diesen Teil ist der Verlag selbst,
- 2.12. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlwerbung. Bei Werbeanzeigen von einer Partei bzw. Wählervereinigung sind nur Veranstaltungshinweise zulässig. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist Nussbaum Medien berechtigt und verantwortlich.

## **3. Veröffentlichung im Teil „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“**

- 3.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung, die nach der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erscheint.
- 3.2. Den Fraktionen stehen für ihre Textbeiträge mit Bildern jeweils eine halbe einspaltige Seite zur Verfügung, dies entspricht einem Beitrag mit 1.870 Zeichen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur einmal im Monat. Der Erscheinungstermin wird von der Fraktion selbst gewählt und ist der Amtsblattredaktion rechtzeitig mitzuteilen.

- 3.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 3.4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug, so z. B. Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstigen Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Zudem sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung nicht zulässig.
- 3.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Oppenweiler während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ im Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Unter Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind nicht nur Kommunal-, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zu subsumieren.

#### **4. Bürgerentscheide**

- 4.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die Ziffern 2.7 und 3. entsprechend.
- 4.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

#### **5. Örtliche Vereine, Kirchen und Organisationen**

- 5.1. Als „örtliche“ Vereine, Kirchen und Organisationen gelten solche, die im Oberen Murrtales angesiedelt sind und in deren Statuten ausdrücklich das Gemeindegebiet von Oppenweiler einbezogen ist.
- 5.2. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.
- 5.3. Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakats im vorderen Bereich des Amtsblatts beworben werden, ist dieses der Redaktion spätestens zwei Wochen vor dem Erscheinungstermin als PDF-Datei per E-Mail an [mitteilungsblatt@oppenweiler.de](mailto:mitteilungsblatt@oppenweiler.de) zuzusenden. Das Plakat darf keine kommerziellen Werbeanzeigen enthalten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht grundsätzlich nicht.

#### **6. Texte und Bilder**

Der Umfang der Textbeiträge kann nach Bedarf von der Gemeinde verändert werden. Die örtlichen Vereine und Kirchen können pro Woche bis zu drei Bilder in das Redaktionssystem einstellen. Zur Aufnahme von Texten und Bildern ist ausschließlich das Online-Redaktionssystem zu verwenden.

## **7. Ausschlussgründe**

„Die Brücke“ hat die Aufgabe zur objektiven Unterrichtung und Berichterstattung über die Gemeindeangelegenheiten.

Deshalb werden nicht aufgenommen:

- 7.1. Leserbriefe oder Beiträge, die Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben,
- 7.2. Berichte und Kommentare mit bundes- oder landespolitischem Inhalt,
- 7.3. Tages- und parteipolitische Beiträge sowie Anzeigen zur Wahlwerbung,
- 7.4. Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen,
- 7.5. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- 7.6. Beiträge, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde und der ihrer Bürger verstoßen sowie
- 7.7. Beiträge, die anonym eingereicht werden.
- 7.8. Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die Zulässigkeit von Werbeanzeigen.

## **8. Korrekturen**

Die Verfasser der Texte haben auf die korrekte Rechtschreibung und Grammatik zu achten.

## **9. Foto- und Bildrechte**

Bei der Veröffentlichung von Fotos und Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Im Vorfeld der Einstellung von Bildern hat sich der Organisations- bzw. Vereinsverantwortliche zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen.

## **10. Mehrfachveröffentlichung**

Jeder Textbeitrag wird nur einmalig veröffentlicht. Veranstaltungshinweise können mehrfach, maximal zweimal veröffentlicht werden.

## **11. Redaktionsschluss**

Redaktionsschluss ist jeweils montags 11 Uhr der Woche, in der der Artikel im Amtsblatt erscheinen soll. Bei Feiertagen wird der Redaktionsschluss entsprechend angepasst, hierauf wird rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen. Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde eingegangen sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **12. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

Oppenweiler, den 26. September 2023  
gez.

Bernhard Bühler  
Bürgermeister